



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2724 - 2727, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz für eine Hobbyreiterin - Urteil des LSG  
Baden-Württemberg vom 24.07.1997 - L 10 U 3951/96**

Kein UV-Schutz für eine jugendliche Hobbyreiterin (12 Jahre alt) gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 RVO a.F. (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Baden-Württemberg vom 24.7.1997 - L 10 U 3951/96 -

Im Nachgang zu dem Rundschreiben Nr. 45/96 vom 1.4.1996

(= HVBG-INFO 1996, S. 1002-1013) übersenden wir eine Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 24.7.1997 - L 10 U 3951/96 -, in der sich das Gericht ebenfalls mit dem UV-Schutz für jugendliche Hobbyreiter zu befassen hatte. In dem zu beurteilenden Fall wollte die Klägerin ein Pferd von der Koppel in den Stall führen. Dabei schlug das Pferd aus und verletzte die Klägerin im Gesicht. Die Klägerin, die auf dem Hof des landw. Betriebes Reitstunden nahm, verrichtete dort je nach Lust und Laune Hilfstätigkeiten im Bereich der Pferdehaltung. Dafür bekam sie ihre Reitstunden ermäßigt.

Das LSG hat die Anerkennung eines Arbeitsunfalles abgelehnt. Es folgt damit dem Urteil des SG Ulm und bezieht sich in seiner Begründung auch auf dessen Ausführungen. In diesem Urteil wurde festgestellt, daß die Klägerin ihre Hilfstätigkeiten in dem Reitstall des Betriebsunternehmers freiwillig ausgeübt hat. Die Ermäßigung der Reitstunden durch den Betriebsunternehmer wäre somit ohne rechtliche Verpflichtung und als reines Entgegenkommen anzusehen. Es läge somit keine im unmittelbaren Zusammenhang stehende Entlohnung vor. Auch habe die unfallbringende Tätigkeit ausschließlich Freizeitcharakter gehabt. Die Tätigkeit war nicht von einer fremdwirtschaftlichen Zweckbestimmung, sondern von dem eigenen, privaten Interesse am Reitsport und der Pferdeliebe der Klägerin geprägt.